

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichspostliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle: Leipzig
Zeiger Straße 30, IV., Ausgang B und C. Ruf 33819

Anzeigengebühr: Die doppeltgepaßene Kleinzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinsendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383
Kassierer: E. Geiß, Leipzig C 1, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus)
Rabatt wird nicht gewährt. Blattschluß ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 13. Dezember 1930

34. Jahrgang

Nummer 50

Wann darf der Unterstützungsberechtigte die Arbeit freiwillig aufgeben?

Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 sind die sogenannten Sperrfristen, die in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge gegen Unterstützungsempfänger verhängt werden können, auf grundsätzlich 6 Wochen ausgedehnt worden mit der Möglichkeit, sie auf die Hälfte zu verkürzen und auf die doppelte Dauer zu verlängern. Diese Sperrfristen werden in der Regel verhängt, wenn ein Unterstützungsempfänger sich geweigert hat, eine angebotene Arbeit anzunehmen, die er nach den gesetzlichen Bestimmungen annehmen mußte, oder aber, wenn er seine Arbeit ohne wichtigen oder berechtigten Grund freiwillig aufgegeben hat, oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigte, verloren hat. Es soll nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein, die sogenannten berechtigten Gründe zur Ablehnung von Arbeit, die sich mit den berechtigten Gründen zur freiwilligen der Arbeit im allgemeinen (§§ 90 und 93 A.B.G.) hier im einzelnen noch einmal aufzuführen. Ebenso ist es nicht notwendig, die sogenannten wichtigen Gründe zur Aufgabe der Arbeit, die für gewerbliche Arbeiter im § 124 G.D. genannt sind, hier zu wiederholen. Dagegen ist darauf hinzuweisen, daß durch die Notverordnung dem § 93 einige neue Gründe eingefügt worden sind, die gleichfalls zur freiwilligen Aufgabe der Arbeit berechtigen sollen und die neben den sogenannten berechtigten Gründen des § 90 und den wichtigen Gründen des § 124 G.D. Bedeutung haben. Die betreffende Bestimmung des § 93 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„Hat ein Versicherter seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgang zur beruflichen oder volkswirtschaftlichen Schulung zu unterziehen, so kann nach Beendigung der Ausbildung von der Verhängung der Sperrfrist abgesehen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Versicherter seine Arbeitsstelle deshalb freiwillig aufgegeben hat, weil sonst der Arbeitgeber aus einem von dem Verhalten des Versicherten unabhängigen Grunde gekündigt hätte. Das gleiche gilt ferner, soweit in einem Berufszweig infolge seiner Eigenart die freiwillige Aufgabe der Arbeitsstelle für das weitere Fortkommen des Versicherten notwendig und diese Notwendigkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Ueber die Durchführung dieser Vorschriften stellt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bindende Richtlinien auf. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.“

Die bindenden Richtlinien des Verwaltungsrats sind inzwischen erlassen worden. Sie erläutern im einzelnen den Zweck des vorstehend zitierten.

Soweit zunächst die freiwillige Aufgabe der Arbeit zur Teilnahme an Schulungskursen in Frage kommt, wird nunmehr bestimmt, welche Anforderungen an eine solche Schulung zu stellen sind. Es muß nämlich nach den Richtlinien der Ausbildungsgang nach seinem Lehr- und Stundenplan die Erhöhung der Verwendbarkeit des Versicherten auf dem Arbeitsmarkt oder eine Vermehrung seiner allgemeinen staatsbürgerlichen Kenntnisse gewährleisten. Insbesondere soll mit dieser Bestimmung, die in erster Linie auf die Anregung des A.B.G. hin zustande kommen konnte, verhindert werden, daß Besucher von Wirtschaftsschulen, Gewerkschaftsschulen oder Volkshochschulen nach Beendigung des Kurses mit einer Sperrfrist in der Arbeitslosenversicherung bestraft werden, weil sie zur Teilnahme am Kursus die Arbeit freiwillig aufgegeben haben. Selbstverständlich fallen auch eigentlich berufliche Lehrgänge unter diese Vorschrift.

Des weiteren muß der Versicherte eine entsprechende Bescheinigung des Leiters des Ausbildungsganges erbringen, in welcher der regelmäßige Besuch des Ausbildungsganges bestätigt wird.

Schließlich muß der Ausbildungsgang nachweislich bis zum Abschluß besucht worden sein. Von diesem Nachweis kann jedoch abgesehen werden, wenn der Versicherte laut Bescheinigung des Ausbildungsleiters trotz regelmäßiger Teilnahme an der Ausbildung das Ausbildungsziel wegen Veränderung in seinen persönlichen Verhältnissen oder wegen mangelnder Befähigung nicht erreichen konnte und deshalb den Besuch ohne sein Verschulden vorzeitig beenden mußte. Es können dabei sowohl Krankheiten wie Familienverhältnisse eine Rolle spielen, wie auch der Fall, daß sich erst im Laufe insbesondere eines beruflichen Ausbildungsganges die mangelnde Eignung des Teilnehmer herausstellt.

Wichtig ist auch die Bestimmung, daß die Entscheidung darüber, ob ein geregelter Ausbildungsgang zur beruflichen oder volkswirtschaftlichen Schulung vorliegt, in keinem Fall von der weltanschaulichen oder politischen Einstellung des Ausbildungsganges oder der Teilnehmer abhängig gemacht werden darf. Damit ist die Möglichkeit ausgeschlossen, etwa die gewerkschaftliche oder politische Grundlage eines Ausbildungskurses zuungunsten des Arbeitslosen zu berücksichtigen.

Der zweite Teil der Richtlinien bezieht sich auf den Fall, daß der Versicherte die Arbeit freiwillig aufgibt, weil sonst der Arbeitgeber gekündigt hätte. Voraussetzung hierfür ist, daß erfahrungsgemäß dem Versicherten dadurch, daß als Grund der Lösung des Arbeitsvertrages in seinen Zeugnissen die Kündigung durch den Arbeitgeber bescheinigt worden wäre, in seinem Fortkommen auf dem Arbeitsmarkt Nachteile erwachsen wären. Insbesondere ist hierbei an die Angestellten gedacht, die gern den Fallus: „Verläßt seine Stellung auf eigenen Wunsch“ in ihren Abgangspapieren sehen wollen. Des weiteren muß der Versicherte durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers den Nachweis erbringen, daß dieser ihm zu dem gleichen Termin vorbehaltlos gekündigt haben würde und daß er sonst die Stellung nicht freiwillig aufgeben hätte. Schließlich darf der Versicherte durch sein Verhalten keinen wichtigen Grund zu der in Aussicht gestellten Kündigung des Arbeitgebers gegeben haben. Auch hierüber ist

eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizubringen, deren Richtigkeit selbstverständlich im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung nachgeprüft werden kann.

Der dritte Teil der Richtlinien endlich behandelt den Fall der freiwilligen Arbeitsaufgabe im Interesse des weiteren Fortkommens. Hier ist Voraussetzung einmal, daß die Verwendbarkeit des Versicherten auf dem Arbeitsmarkt dadurch erhöht wird, daß er in der neuen Arbeitsstelle die Kenntnis neuer Arbeitsmethoden oder verschiedenartiger mit seinem Berufszweig verbundener Arbeitsgänge erlangt, die er sich in der früheren Arbeitsstelle infolge der Eigenart des Betriebes nicht aneignen konnte und er ferner den Nachweis erbringt, daß er vor der freiwilligen Aufgabe seiner bisherigen Arbeitsstelle bereits den Arbeitsvertrag auf die neue Arbeitsstelle abgeschlossen hatte, diese aber aus Gründen, die nicht

in seinem Verhalten liegen (z. B. Krankheit oder Konkurs der neuen Firma), nicht antreten konnte.

Soweit einer der drei hier bezeichneten Fälle vorliegt, schreiben die Richtlinien des Verwaltungsrats den Verzicht auf die Verhängung einer Sperrfrist zwingend vor, während das Gesetz selbst nur eine Kannvorschrift enthält. Die Richtlinien sind am 1. November 1930 in Kraft getreten. Sie wirken jedoch, soweit die Teilnahme an Ausbildungsgängen in Frage kommt, zurück auch noch auf solche Lehrgänge, die am 31. Juli 1930 oder später vor Inkrafttreten der Richtlinien beendet worden sind. Damit erfassen sie insbesondere auch die Lehrgänge der Staatlichen Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung, die am 31. Juli 1930 geschlossen haben.

Notverordnung und Wirtschaftskrise

Der 1. Dezember 1930 wird in der Geschichte der deutschen Republik eine besondere Bedeutung für alle Zeiten behalten. An diesem Tage hat der Reichspräsident nicht weniger als 25 Gesetze auf Grund Artikel 48 der Reichsverfassung in Kraft gesetzt. Der Reichstag stand also bei seinem Zusammentritt im Dezember vor einer vollendeten Tatsache. In einem parlamentarischen Staat ist ein solcher Schritt ganz ungewöhnlich. Die Regierung bewegt sich auf der Grenze der Verewaltungigung der verfassungsmäßigen Grundlagen. Wohl haben vor der endgültigen Formulierung der in Kraft getretenen Gesetze umfangreiche Verhandlungen mit den Fraktionsführern, ferner im Haushaltsausschuß des Reichstages und im Reichsrat stattgefunden. Der Reichsrat hat nach langen Beratungen die von der Regierung Brüning entworfenen Notgesetze teilweise abgeändert und zum Schluß einstimmig gebilligt. Aber die Regierung hat nicht, wie es die Verfassung vorschreibt, die verordneten Gesetze der gewählten Volksvertretung unterbreitet. Dieser außergewöhnliche Schritt wird damit motiviert, daß die gegenwärtige Zusammensetzung des Reichstages die Annahme der Gesetze keineswegs verbürgt habe. Wir befinden uns also in einem Zustand, wo auf legalem Wege eine Regierung diktatorisch zu herrschen sich anschickt. Obwohl die großen verfassungsrechtlichen Bedenken genau wie bei der alten Notverordnung verankert ins Feld geführt werden können, so müssen wir uns dennoch mit den einmal gegebenen Dingen abfinden.

„Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“

nennt man den Akt, den der Reichspräsident mit seiner Unterfertigung am 1. Dezember vollzogen hat. Letzten Endes soll sie dazu dienen, den Kredit des Reiches nach innen und außen zu festigen und die Wirtschaftskrise zu mildern. Der gegenwärtig bestehende äußerlich labile Zustand, in dem sich die deutsche Wirtschaft als Ganzes bewegt, soll damit beseitigt und um allseitiges Vertrauen in den Aufstieg Deutschlands gewonnen werden. Auf diese psychologische Wirkung wird seitens der Regierung und der hinter ihr stehenden Parteien und Interessengruppen das größte Gewicht gelegt. Man erblickt in der Unordnung der Reichsfinanzen das stärkste Moment des krisenhaften Zustandes der Wirtschaft. Wenn dadurch die schwierigen Aufgaben, die dieser Winter den öffentlichen Körperschaften bereitet, besser überwunden und die Wirtschaftskrise gemildert werden könnte, so wäre damit viel erreicht. Ja, man kann der Regierung auch darin zustimmen, daß sie den außergewöhnlichen Weg über den Artikel 48 beschritten hat. Wenn eine Volksvertretung besteht, die infolge ihrer Zusammensetzung nicht arbeitsfähig ist, dann muß ohne sie das geschaffen werden, was notwendig ist. Es kommt nun darauf an, welchen Inhalt die Notverordnung hat. Deshalb wollen wir den Versuch machen, die wichtigsten Grundzüge der 25 Gesetze herauszuschälen.

Die Notverordnung besteht im wesentlichen aus drei Teilen. Zunächst enthält sie auf Grund der Erfahrungen gewisse Abänderungen der Notverordnung vom 26. Juli d. J. Geändert wird insbesondere die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Bezüglich der Sanierung der Gemeindefinanzen werden die ursprünglichen Bestimmungen ebenfalls abgeändert. Die neue Notverordnung umfaßt ferner den Wirtschafts- und Finanzplan der Reichsregierung bezüglich der Steueränderungen des Finanzausgleichs, der Wohnungswirtschaft, der Landwirtschaft usw. In dieser Stelle wollen wir hauptsächlich die Abänderungen erwähnen, die die Sozialgesetze erfahren haben. Da sind vor allem die

Abänderungen der Krankenversicherung, die wie folgt eintreten sollen: 1. Die Arzneigebühr wird völlig aufgehoben: a) sofern die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage dauert, b) für sämtliche Arbeitslose, c) für alle Personen, die aus der Invaliden-, Angestelltenversicherung und Unfallversicherung Rente oder Ruhegehalt beziehen, d) das gleiche gilt für Schwerbeschädigte, e) für Tuberkulose und Geschlechtskranke, die von ihrer Fürsorge eine Bescheinigung beibringen. 2. Für die Kranke nsengebühren gelten dieselben Freibestimmungen wie für die Arzneigebühr. Außerdem kann der Krankenschein naher geholt werden, insbesondere bei Unfällen oder in dringenden Fällen. 3. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern, die neben dem Krankengeld ihr volles Gehalt beziehen, muß künftig der Beitrag zur Krankenversicherung gesenkt werden. Außerdem kann das Krankengeld erhöht werden. 4. Das Hausgeld war durch die Notverordnung auf die

Hälfte gekürzt worden. Jetzt wird den Krankenkassen das Recht gegeben, das Hausgeld allgemein auf zwei Drittel des Krankengeldes zu erhöhen.

Die Arbeitslosenversicherung erhält folgende Änderungen: 1. Den Jugendlichen zwischen 16 und 17 Jahren soll der ihnen durch die Notverordnung genommene Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung wieder gegeben werden. 2. Der § 105a der Arbeitslosenversicherung, wonach die Unterstützungssätze bei einer unter 52 Wochen liegenden Antwortzeit gekürzt werden, wird dadurch verbessert, daß der Berechnungszeitraum von 18 Monaten auf 24 Monate ausgedehnt wird. 3. In Fällen, in denen die dem Versicherten ordnungsgemäß abgezogenen Beiträge durch die Unternehmers nicht abgeführt worden sind, muß trotzdem dem Versicherten die Unterstützung in voller Höhe gewährt werden.

Zweifellos sind die Gesetze über die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung in vielen Punkten verbessert worden. Dadurch wurde das Unrecht, welches den Kranken und Arbeitslosen durch die alte Notverordnung zugefügt wurde, zum Teil wieder gut gemacht. Diese Verbesserungen sind hauptsächlich den Vertretern der sozialdemokratischen Partei zu danken. Es gelang ferner, der berechtigten Bürgersteuer die Giftzähne auszubrechen. Steuerfrei sollen sein: ältere Familienangehörige, Arbeitslose, Kriegsbeschädigte und Sozialrentner. Die Bürgersteuer soll gestaffelt werden. Für Einkommen unter 1200 Mark gilt der Satz von 3 Mark. Bei höheren Einkommen wurde sie wesentlich verschärft. Die Verbesserungen in den wichtigsten Gesetzen sind ohne weiteres anzuerkennen, wenn die Forderungen der Arbeiterchaft in dieser Beziehung auch noch wesentlich weiter gehen. Auf die übrigen Gesetze, die durch die Notverordnung neu geschaffen und verändert werden, wollen wir nicht weiter eingehen.

Notverordnung und Lohnkämpfe. Mit der Notverordnung soll eine Beruhigung der deutschen Wirtschaft und eine Gesundung der Reichsfinanzen erreicht werden. Zur Beruhigung und Stabilisierung der Wirtschaft gehört auch das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit. Seitige soziale Kämpfe werden gegenwärtig zwischen den Unternehmern und der Arbeiterschaft ausgetragen. Es geht vor allem um den Abbau der Löhne und Gehälter. Der derzeitige Reichsarbeitsminister ist an diesen heftigen sozialen Kämpfen nicht unschuldig. Er hat den Schlichtern die Anweisung gegeben, die Löhne zu senken, und hat die so gefällten Schiedssprüche für verbindlich erklärt. Das war das Signal für die Unternehmer, auf der ganzen Linie die Löhne und Gehälter abzubauen. Gleichzeitig wurde der Versuch unternommen, durch eine Preisentwertung der Lohnsentungen zu einem Teil auszugleichen. Wenn wir uns jetzt fragen, was durch die Preisentwertung bisher erreicht ist, so können nur äußerst geringfügige Ansätze festgestellt werden. Die Löhne sind vielfach um 4-8 % und noch mehr abgebaut worden. Die Preisentwertung macht nur einen geringen Prozentsatz aus. Teilweise sind die Preise bereits wieder in die Höhe gegangen. Es müßte an die Regierung das Verlangen gestellt werden, daß mit dem Inkrafttreten der Notverordnung jeder Lohn- und Gehaltsabbau solange zu unterbleiben hat, bis eine fühlbare Preisentwertung auf allen Gebieten erfolgt ist. Kann die Regierung ein solches Versprechen nicht geben, dann mag sie sehen, wie sie die politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden vermag. Wenn durch die Notverordnung Beruhigung und Vertrauen für die Wirtschaft geschaffen werden soll, so ist dies ein Ding der Unmöglichkeit, sofern die Kämpfe um Lohn und Brot mit dieser Heftigkeit noch weiter ausgetragen werden sollen. Die Gewerkschaften müssen jedenfalls das Verlangen stellen, Schluß zu machen mit dieser Herabsetzung des Lebensstandards. Die Preisentwertung hat sich als ein großer Schwindel erwiesen. Dagegen sind Lohnsentungen zur Tatsache geworden.

Die Aufhebung der Notverordnung, die von den Katastrophenpolitikern rechts und links mit Lungenkraft befürwortet wurde, hat der Reichstag am 6. Dezember 1930 mit 292 gegen 254 Stimmen abgelehnt; mit ungefähr dem gleichen Stimmenverhältnis auch die Mißtrauensanträge gegen die Reichsregierung. — Wir halten diese Abstimmung trotz dem Wutgeschrei der Nationalsozialisten und der Kommunisten im Hinblick auf die gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse für richtig!

